Satzung

über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Gemeinde Bad Sassendorf vom 14.12.2017

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1995 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.10.2016 (GV. NRW. S. 868) in der zurzeit geltenden Fassung und §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Bad Sassendorf in seiner Sitzung am 10.12.2024 die folgende Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Gemeinde Bad Sassendorf beschlossen:

§ 1 Inhalt der Reinigungspflicht

- (1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen, Radschnellverbindungen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 4 dieser Satzung.
- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
 - alle selbstständigen Gehwege
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
 - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
 - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).
- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, Sicherheitsstreifen, Parkstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang und Zeitraum den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.
- (4) Die Straßen und Wege dienen Überwiegend in den Reinigungsklassen:

I dem Fußgängerverkehr (Fußgängerzone)

II dem Anliegerverkehr

III dem innerörtlichen Verkehr

IV dem überörtlichen Verkehr.

§ 3 Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen. Einlaufroste der Entwässerungsanlagen sind so zu reinigen, dass das Wasser ungehindert einlaufen kann. Es ist nicht zulässig, den Kehricht der öffentlichen Fläche zuzuführen bzw. dort anzuhäufen.
- (3) Fahrbahnen und Gehwege sind regelmäßig gem. des Straßenverzeichnisses zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 4 Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist, b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenaufoder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und

Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.

(3) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag (werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr) zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 5 Benutzungsgebühren

Die Gemeinde erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde.

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge), die Straßenart und die sich daraus ergebende Reinigungsklasse gemäß dem anliegenden Straßenverzeichnis sowie die Anzahl der wöchentlichen Reinigungen. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt (Hinterlieger). Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden abgewandten Seiten.
- (2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist; bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.
- (3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren. Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der

Straße verlaufen. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0, 50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.

(4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite in den Reinigungsklassen:

	4,05€
П	2,22€
Ш	2,09€
IV	1,83 €

Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend um die Anzahl der zusätzlichen Reinigungen.

(5) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in § 2 Absatz 4 I bis IV genannten Straßenarten sowie die Anzahl der wöchentlichen Reinigungen in den einzelnen Straßen ergeben sich aus dem anliegenden Straßenverzeichnis.

§ 7 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 8 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als 3 Monate die Reinigung insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Begebenheiten in ihrer Intensität und flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge und Straßeneinbauten. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.
- (4) Die Gebühr entsteht am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres.

§ 9 Übergangsvorschrift für die Reinigung von Baustraßen

Die Reinigung der Fahrbahnen der im anliegenden Straßenverzeichnis durch * gekennzeichneten Straßen wird bis zum Endausbau der Straßen den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen. Nach dem Endausbau erfolgt die Reinigung der Fahrbahnen durch die Gemeinde.

§ 10 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1. entgegen § 2 Abs. 1 der ihm auferlegten Reinigung der im anliegenden Straßenreinigungsverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Fahrbahnen und Gehwege im darin festgelegten Umfang oder Zeitraum nicht nachkommt
- 2. entgegen § 3 Abs. 1 der Verpflichtung, die Straße bis zur Fahrbahnmitte oder den Fällen, in denen auf der anderen Straßenseite kein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden ist, die gesamte Straßenfläche zu reinigen, nicht nachkommt
- 3. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 der Verpflichtung, selbstständige Gehwege bis zur Fahrbahnmitte und in den Fällen, in denen auf der anderen Straßenseite kein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden ist und bei allen übrigen Gehwegen, die gesamte Straßenfläche zu reinigen, nicht nachkommt
- 4. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 der Verpflichtung, unabhängig vom Verursacher auch Unkraut und sonstige Verunreinigungen zu beseitigen, nicht nachkommt
- 5. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 der Verpflichtung, Fahrbahnen und Gehwege innerhalb der letzten drei Tage des nach § 2 Abs. 1 festgelegten Reinigungszeitraums zu säubern, nicht nachkommt
- 6. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 3 Verunreinigungen nicht unverzüglich nach Beendigung der Säuberung unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen entsorgt
- 7. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 4 Laub nicht unverzüglich beseitigt, obwohl es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt
- 8. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Gehwege nicht in einer Breite von 1,50 m von Schnee freihält
- 9. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 der Verpflichtung, bei Eis- und Schneeglätte zu streuen nicht nachkommt
- 10. entgegen § 4 Abs. 1 S. 2 bei Eis- und Schneeglätte Salz oder sonstige auftauende Stoffe verwendet, soweit dies nicht wegen besonderer klimatischer Ausnahmefälle (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist oder an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten, erlaubt ist.
- 11. entgegen § 4 Abs. 2 an Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse die Gehwege nicht so von Schnee freihält und bei Glätte streut, dass ein gefahrloses Einund Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist
- 12. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 der Verpflichtung, bei Eis- und Schneeglätte gekennzeichnete Fußgängerüberwege, Querungshilfen über die Fahrbahn und Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind, nicht nachkommt
- 13. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 bei Eis- und Schneeglätte gekennzeichnete Fußgängerüberwege, Querungshilfen über die Fahrbahn und Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen jeweils die gesamte Fahrbahn zu bestreuen, wenn nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden ist,

wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind, nicht nachkommt

- 14. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 1 den in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallenen Schnee und entstandene Glätte nach dem Schneefall bzw. nach dem Entstehen der Glätte nicht unverzüglich beseitigt
- 15. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 2 nach 20.00 Uhr gefallenen Schnee bzw. entstandene Glätte am folgenden Tag bis 7.00 Uhr (werktags) bzw. 9.00 Uhr (sonn- und feiertags) nicht beseitigt
- 16. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 3 den Schnee so lagert, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird
- 17. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 4 Baumscheiben und begrünte Flächen mit Salz, salzhaltigen oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut; Schnee, der solche auftauenden Mittel enthält auf ihnen lagert
- 18. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 5 die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten nicht von Eis und Schnee freihält oder
- 19. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 6 Schnee und Eis von Grundstücken auf die Straße schafft.
- (2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung in der Fassung der 5. Satzung zur Änderung der Satzung vom 11.12.2024 tritt am 01.01.2025 in Kraft.

<u>Anlage</u>

zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Bad Sassendorf

Ortsteil		В	edeutu	ng		Übertragung der Reini- gungs- pflicht auf die Grund- stücks- eigentümer gemäß § 2				
	pe-	cehr	ier	er	en	Straßen-		Winter- wartung		
Straße	Fußgängerbe- reich	Anliegerverkehr	innerörtlich Verkehr	überörtlicher Verkehr	Anzahl der Reinigungen	Fahrbahnen	Gehwege	Fahrbahnen	Gehwege	
Bad Sassendorf										
Ahornstraße		Х			1	Х	Х		Х	
2. Stichstraße										
Zur Wasserfuhr (Hnr.: 25-31)		Х			1	X	x		X	
Akazienstraße		Х			1		Х		Х	
Alleestraße				Х	1		Х		Х	
Alte Ladestraße		Х			1	Х	Х		Х	
Am Bahnhof (MVF)		Х			1		Х		Х	
Am Einbäumchen		Х			1		Х		Х	
Am Haullenbach		Х			1	Х	Х		Х	
Am Lohof *		Х			1	Х	Х		Х	
Am Sportzentrum		Х			1		Х		Х	
An der Alten Schmiede (MVF)		х			1	х	х		х	
An der Rosenau		Х			1		X		X	
Auf dem Kampe		Х			1		Х		Х	
Auf der Breite			Х		1		Х		Х	
Bachweg		Х			1		Х		Х	
Badestraße		Х			1		Х		Х	
Badestraße (Fußgängerzo-										
ne)	Х				2				X	
Bahnhofstraße (Fußgänger-										
bereich)	Х				2				Χ	
Bahnhofstraße (K 5) 1				Х	1		Х		Х	
Bahnhofstraße (MVF)		Х			1		Х		Х	
Beethovenweg (MVF)		Х			1	Х	Х		Х	
Berliner Straße		Х			1		Х		Х	
Bismarckstraße (MVF)		Х			1		Х		Х	
Blumenstraße		Х			1	Χ	Х		Х	
Buchenstraße		Х			1		Х		Х	
Eichendorffstraße		Х			1		Х		Х	

							rtragun gun	gs-		
Ortsteil		В	edeutu	ng		pflic	ht auf		ınd-	
						stücks- eigentümer gemäß § 2				
						Straßen-		Winter-		
	ė	ehi	e	Ē	ے ت		reinigung		ung	
	erb	Anliegerverkehr	ch hr	ch hr	ge ge					
Straße	Fußgängerbe- reich	2	irtli 'ke	überörtlicher Verkehr	Anzahl der Reinigungen	Fahrbahnen	Gehwege	Fahrbahnen	Gehwege	
	gä	ege Ge	erċ Vei	erö Ver	ini	at	ıwe	oah	Me	
	<u>၂</u> .		nn'	qn	Re A	hrk	eh	hrk	eh	
		₹				Fa	Ð	Fa	0	
Erlenweg		Χ			1	Χ	Х		Χ	
Fliederweg		Х			1	Χ	Х		Χ	
Freiherr-vom-Stein-Straße		Χ			1		Х		Χ	
Freiligrathstraße			Х		1		Х		Х	
Friedhofstraße		Х			1		Х		Х	
Friedrichstraße		Х			1		Х		Х	
Fußweg + PP An der Ro-										
senau		Х			1					
Fußweg entlang Rosenau	Х				2				Х	
Fußweg Wiesenstraße zum										
PP Kurpark		Х			1					
Fußwege BP 9 Spindelpfad		Х			1		Х		Χ	
Fußwege Eichendorffstraße	Х				1				Χ	
Fußwege Unterführung										
Kaiserstraße / Im Bruch		Х			1					
Fußwege Unterführung DB										
/(K 43)										
Soester Straße				Х	1					
Fußwege Was-					_					
serstr./Bahnhofstr.		Χ			2				Х	
Gartenstraße			Х		1		Х		Х	
Goethestraße		Х			1		Х		Х	
Hainbuchenweg		Χ			1		Х		Х	
Händelweg		Х			1		Х		Х	
Hermann-Löns-Weg		Х			1		Х		Х	
Im Bruch		Х			1		Х		Х	
Im Grünen Winkel		Х			1		Х		Х	
Im Malerwinkel		Х			1		Х		Х	
Im Schulzenhof		Х			1		Х		Х	
Jacob-Grimm-Weg		Х			1		Х		Х	
Jahnplatz	Х				2				Х	
Kaiserstraße		Χ			1		Х		Х	
Kaiserstraße (Fußgängerbe-										
reich)		Χ			2				Х	
Karl-Volke-Platz (MVF)		Х			2				Х	
Kirchplatz		Χ			1		Х		Х	
Kirchweg		Х			1		Х		Х	
Kopernikusstraße (MVF)		Χ			1	Х	Х		Х	

Ortsteil		В	edeutu	ng		Übertragung der Reinigungs- pflicht auf die Grundstücks- eigentümer gemäß § 2				
	4	hr	_	_	ſ	Straßen-		Winter-		
	i pe	rke	the Ir	r F	ger ger	reini	gung	wart	ung	
Straße	Fußgängerbe- reich	Anliegerverkehr	innerörtlic Verkeh	überörtlicher Verkehr	Anzahl der Reinigungen	Fahrbahnen	Gehwege	Fahrbahnen	Gehwege	
Körnerweg		Χ			1		Х		Х	
Kurzer Weg		Х			1		Х		Х	
Landwehr		Χ			1		Х		Х	
Lerchensteg		Х			1		Х		Х	
Lessingstraße		Х			1		Х		Х	
Lindenstraße		Х			1		Х		Х	
Lindenstraße (Stichstraße)		Х			1	Х	Х		Х	
Lohweg				Χ	1		Х		Х	
Luisenstraße		Χ			1	Х	Х		Х	
Lütgenweg		Χ			1		Х		Х	
Mittelweg		Х			1		Х		Х	
Mörikestraße		Χ			1		Х		Х	
Mozartweg		Χ			1		Х		Х	
Ostpreußenweg		Χ			1	Х	Х		Х	
Oststraße		Χ			1		Х		Х	
PP B1 / Mörikestraße		Χ			1		Х		Х	
PP Gemeindeverwaltung		Χ			1		Х		Х	
PP Kurpark		Χ			1					
PP Schulzenhof		Χ			1		Х		Х	
PP Sportzentrum		Χ			1					
PP Strippelhof		Χ			1		Х		Х	
Reiterweg		Χ			1		Х		Х	
Rennweg		Χ			1		Х		Χ	
Rosenstraße		Χ			1		Х		X	
Sälzerplatz	Х				2				X	
Salzstraße		Χ			1		Х		Χ	
Salzstraße fußläufig	Х				2				Χ	
Schillerstraße		Χ			1		Х		Χ	
Schubertweg		Χ			1		Х		Χ	
Schützenstraße (K 5) 1				Х	1		Х		Х	
Soester Straße (K 43) 1				X	1		Х		Х	
Spindelpfad			Χ		1		Х		Х	
Steinmickerweg		Χ			1		Х		Χ	
Stemecke		Χ			1	Χ	Х		Χ	
Stichstraßen Spindelpfad		Χ			1	Χ	Х		Χ	
Uhlandweg		Χ			1		Х		Χ	
Ulmenstraße		Χ			1		Χ		Χ	

Ortsteil		В	edeutu	ng		Übertragung der Reinigungs- pflicht auf die Grundstücks- eigentümer gemäß § 2				
	ф	hr	ڀ	ŗ	. u	Straßen-		Winter-		
	l per	ž Š	she ır	the Tr	der ger	reini	gung	wart		
Straße	Fußgängerbe- reich	Anliegerverkehr	innerörtlic Verkeh	überörtlicher Verkehr	Anzahl der Reinigungen	Fahrbahnen	Gehwege	Fahrbahnen	Gehwege	
Viktoriastraße (MVF)		Х			1		Х		Х	
Von-Hardenberg-Straße		Х			1	Х	Х		Х	
Wasserstraße		Х			1		Х		Х	
Weslarner Straße (K 5) 1				Х	1		Х		Х	
Weststraße		Х			1		Х		Х	
Wiesenstraße		Χ			1		Х		Х	
Wilhelm-Busch-Weg		Х			1		Х		Х	
Wilhelmstraße			Х		1		Х		Х	
Zur Alten Feldsaline		Χ			1	Χ	Х		X	
Zur Hepper Höhe			Χ		1		Х		Х	
Zur Wasserfuhr		Χ			1		Х		Х	
Bettinghausen										
Am Haselbach		Χ			1	Х	Х		Х	
Antoniusweg Ahsebrücke bis Woesteweg		х			1	Х	Х		Х	
Antoniusweg Brückenstraße bis Ahsebrücke		x			1		X		X	
Brückenstraße (L 808) ¹ (im Bereich des Hochbordes)				х	1		х		Х	
Kapellenweg		Χ			1	Χ	Х		Χ	
Kolpingweg		Х			1	Χ	Х		Χ	
Lange Straße (K 41) 1				Х	1		Χ		Χ	
Ostermannstraße		Х			1		Χ		Χ	
Roggenkamp (MVF)		Х			1	Χ	Х		Χ	
Schustergasse		Х			1	Χ	Х		Х	
Überm Mersch		Χ			1	Χ	Х		Χ	
Woesteweg		Χ			1	Χ	Х		Χ	
Zum Südfeld		Х			1	Χ	Х		Х	
Zur Dornheide (MVF)		Х			1	Χ	Х		Х	
Beusingsen										
Schulweg (K 23 / K 44) ¹				Х	1		Х		Х	
Alter Elfser Weg (K 23) ¹				Х	1		Х		Х	
Am Kirchhof		Х			1	Χ	Х		Χ	
Am Sieblinghof		Χ			1	Χ	Х		Χ	

Ortsteil		В	edeutu	ng		Übertragung der Reinigungs- pflicht auf die Grundstücks- eigentümer gemäß § 2				
	- 6	ehr	er.	_	ر ⊆	Straßen- reinigung		Winter- wartung		
	erb	칫	유니	She T	der					
Straße	Fußgängerbe- reich	Anliegerverkehr	innerörtli Verkel	überörtlicher Verkehr	Anzahl der Reinigungen	Fahrbahnen	Gehwege	Fahrbahnen	Gehwege	
Beusingser Kirchweg		Χ			1		Х		Х	
Langer Weg		Χ			1	Х	Х		Х	
Rüthener Weg		Χ			1	Х	Х		Х	
Sattlerweg		Χ			1	Х	Х		Х	
Schmiedeweg		Х			1	Х	Х		Χ	
Elfsen										
Alter Elfser Bahnhof		Х			1	Х	Х		Х	
Am Buksot		Х			1	Х	X		X	
Bördenstraße (K 5) ²				Х			Х		Х	
Elfser Bruch		Х			1	Х	Х		Х	
Elfser Markt		Х			1	Х	Х		Х	
Elfser Straße (K 23)1				Х	1		Х		Х	
Steinweg		Х			1	Х	Χ		Х	
Enkesen im Klei										
Breiteweg (bis Ende Haus										
Nr.6)		Х			1				X	
Eskenholz		Х			1	Х	Х		Х	
Goren		Χ			1	Х	Х		Х	
Kleiweg		Х			1	Х	Х		Х	
Neuengeseker Straße (K 29) (im Bereich des Hochbordes)				Х	1		Х		Х	
Heppen										
Alter Soestweg		Х			1	Х	Х		Х	
Am Sassendorfer Wege		Х			1	Х	Х		Х	
Gabrechter Weg		Х			1	Х	Х		Х	
Gemkerweg		Х			1	Х	Х		Х	
Hepper Straße ² (K 37)				Χ	1		Х		Х	
Im Oberdorf		Х			1	Х	Х		Χ	
Kampsweg		Х			1	Х	Х		Х	
Lindenweg		Х			1	Х	Х		Х	
Schneiderstraße		Х			1	Х	Х		Х	
Tippenweg		Х			1	Х	Χ		Х	
Weslarner Weg		Х			1	Χ	Χ		Χ	
Zur Sälzerschule		Χ			1	Χ	Χ		Χ	

Ortsteil		В	edeutu	ing	Übertragung der Reinigungs- pflicht auf die Grundstücks- eigentümer gemäß § 2				
	4	hr	_	۲	_	Stra	ßen-		
	rbe	Ř	hel r	her	er Jen	reini	reinigung		ung
Straße	Fußgängerbe- reich	Anliegerverkehr	innerörtlic Verkeh	überörtlicher Verkehr	Anzahl der Reinigungen	Fahrbahnen	Gehwege	Fahrbahnen	Gehwege
Herringsen									
Esken Weg		Χ			1	Х	Х		Х
Herringser Höfe (K 23 / K 28) ²				х			х		х
Im Grunde		Χ			1	Χ	Х		X
Ostheide		Х			1	Х	Х		X
Sicksgraben		Х			1	Χ	Х		Х
Zum Hahnekamp ²			Χ				Х		Х
Lohne					4				
Albert-Otto-Weg (MVF)		Х			1	Х	Х		Х
Alter Hellweg		X			1	X	X		X
Am Schmielenpfad		X			1	X	X		X
Am Tiggemann * An der alten Schule		X			1	X	X		X
An der Helle		X			1	Х	X X		X X
Auf der Kluse (MVF)		X			1	X	X		X
Auf'm Alten Garten		X			1	X	X		X
Fußwege Lohner Höhe		X			1	Λ	X		X
Hagenbusch (bis Sporthalle)		X			1		Х		X
Hellweg				Х	1		X		X
Homegge (MVF)		Χ			1	Х	Х		Х
In der Lander (K 29) 1				Х	1		Х		Х
Kittelhakenstraße		Χ			1	Х	Х		Х
Kützelbachstraße		Χ			1		Х		Х
Landerpfad *		Χ			1	Χ	Х		X
Lohner Höhe		Χ			1		Χ		Χ
Lohrbusch		Χ			1		Х		Χ
Lohweg				Χ	1		Х		Х
Neuer Weg (L 688) 1				Χ	1		Х		Χ
Oberm Teich		Х			1	_	Х		Х
Papierne Trift		X			1	X	X		X
Rauklohweg (MVF)		X			1	Х	X		X
Rennweg Sauerstraße		X			1		X		X
Schallerweg Sackgasse		X			1	Х	X X		X

Ortsteil		В	edeutu	ing	Übertragung der Reini- gungs- pflicht auf die Grund- stücks- eigentümer gemäß § 2				
							ßen-	Winter-	
	þe	ke	rtlicher cehr	überörtlicher Verkehr	Anzahl der Reinigungen	reini	reinigung		ung
047202	ger ch	ver				hen	Эе	nen	Эе
Straße	gänge reich	ger	ərör /erk	erör Ferk	ızak nig	ahr	wec	ahr	wec
	Fußgängerbe- reich	Anliegerverkehr	inne \	übe	Ar Rei	Fahrbahnen	Gehwege	Fahrbahnen	Gehwege
								Fa	
Schleddebreite		Χ			1	Χ	Х		X
Schleppsgraben		Χ			1	Χ	Х		X
Sielenkamp		Х			1	X	Х		Х
Steinacker		X			1	Х	X		X
Teichstraße		Х			1		X		X
Tiefen Stette		X			1		X		X
Unter den Bäumen Unter den Linden		X			1	X	X		X
		X			1	X	X		X
Von-Hardenberg-Straße Wegener Straße		X			1	X	X		X
Westerklei		X			1	Х	X X		X
Zum Leinweber		X			1	Х	X		X
					-				
Neuengeseke									
Alter Steinweg		Х			1	X	X		X
Am Brassen Hof *		X			1	X	X		X
Am Brassen Hof *		X			1	X	X		X
Am Eichenwald (MVF) Am Haienpoth (L 688) 1		Х			1	Х	X		X
An den Weiden (MVF)		· ·		Х	1	V	X		X
` '		X			1	Х	X		X
Arensweg Arensweg (MVF)		X			1	Х	X X		X
Arensweg Stichstraßen		X			1	X	X		X X
Beusingser Str. (L 747) ¹		^		Х	1	^	X		X
Bierpfad		Х		^	1	Х	X		X
Enkeser Straße		X			1	X	X		X
Im Sonnenkamp		X			1	X	X		X
Kastenweg		X			1	X	X		X
Oberdorf (L 747) ¹				Х	1		X		X
Schluppergasse		Х			1	Х	X		X
Zum Kämpchen		X			1	X	X		X
·									
Neuengeseker Heide									
Herringser Höfe (K 23) ²				Х			Х		Χ
In der Lanner (K 23) ²				Х			Χ		Χ
Neuengeseker Heide (L 688)									
2				Х			Х		Χ

Ortsteil		В	edeutu	ng	Übertragung der Reinigungs- pflicht auf die Grundstücks- eigentümer gemäß § 2				
	1	٦٢			_	Stra	ßen-	Winter-	
	rbe	<u>×</u>	her r	r	er	reini	gung	wart	
Straße	Fußgängerbe- reich	Anliegerverkehr	innerörtlic Verkeh	überörtlicher Verkehr	Anzahl der Reinigungen	Fahrbahnen	Gehwege	Fahrbahnen	Gehwege
Ruhnausweg		Χ			1	Х	Х		Х
Schenzerweg		Χ			1	Χ	Х		Х
Opmünden									
Aakweg		Х			1	Х	Х		Х
Am Eichweg		X			1	X	Х		X
Auf dem Hügel		Χ			1	Х	Х		Х
Auf den Höfen		Х			1	Х	Х		Х
Auf der Bauer (K 5) ¹ (im Bereich des Hochbordes)				х	1		Х		Х
Auf der Hege (L747) ²				Х					
Dunkler Weg		Χ			1	Х	Х		Х
In der Steinkuhle		Χ			1	Х	Х		Х
Twiete		Х			1	Χ	Х		Х
Ostinghausen									
Am Hellenbrink *		Χ				Х	Х		Х
Auf der Horst		Χ			1	Х	Х		Х
Eickelborner Straße (L 808)				х	1		х		х
Hauptstraße (L 808/746) 1#				Х	1		Х		Х
Horstweg		Χ			1	Х	Х		Х
Im Stillen Grund (MVF)		Χ			1	Х	Х		Х
Kampstraße		Χ			1	Х	Х		Х
Kirchstraße		Χ			1		Х		Χ
Loher Straße (K 42) 1#				Х	1		Х		Х
Lütgen Busch		Χ			1	Χ	Χ		Χ
Neuenkamp		Χ			1	Χ	Х		Χ
Schulstraße		Χ			1		Х		Χ
Überm Dorf (MVF)		Х			1	Х	Х		Х
Waldweg		Х			1	Х	Х		Х
Weslarn									
Am Rottenbeck		Χ			1	Χ	Х		Χ
Fußwege im Baugebiet Rot- tenbeck		х			1		х		Х
Bettinghauser Weg (K 39) 1				Х	1		Х		Х

Ortsteil		В	edeutu	ng	Übertragung der Reinigungs- pflicht auf die Grundstücks- eigentümer gemäß § 2				
	÷	hr	r	٢	١	Stra	ßen-	Win	ter-
	rbe	rke	ihe Ir	he	ler ger	reinig	gung	wart	
Straße	Fußgängerbe- reich	Anliegerverkehr	innerörtlic Verkeh	überörtlicher Verkehr	Anzahl der Reinigungen	Fahrbahnen	Gehwege	Fahrbahnen	Gehwege
Bettinghauser Weg		Х			1	Х	Х		Х
Boven Hoten (MVF)		Χ			1	Х	Х		Х
Dorfstraße (L 746) ¹				Х	1		Х		Х
Eichkampweg		Х			1	Х	Х		Х
Grüner Weg (MVF)		Χ			1	Х	Х		Х
Im Kuhlen		Χ			1		Х		Х
Im Kuhlen v. d. östl. Ein- münd. auf die L 746 bis Ein- münd. In die in NS. Richtung									
verl. Straße		Χ			1	X	Х		Х
Im Wiemhof		Χ			1	X	Х		Х
In den Wiesen		Χ			1	Х	Х		Х
Hovestädter Weg (K 5) 1				Х	1		Х		Χ
Kirchkamp (K 5) ¹				Χ	1		Х		Х
Kirchkamp Stichstraßen		Χ			1	Χ	Х		Х
Lehmweg		Χ			1	Χ	Х		Х
Mühlengasse		Χ			1	Х	Х		Х
Mühlenweg		Χ			1	Х	Х		Х
Sieningser Weg		Χ			1	Х	Х		Х
Staken Weg		Χ			1	Х	Х		Х
Zum Stüttie		Χ			1	X	Х		Χ

Zeichenerklärung:

= Nur soweit Hochbord oder dreizeilige Rinne vorhanden ist

- * = Baustraßen
- ¹ = Ortsdurchfahrten
- ² = Reinigung erfolgt durch die Gemeinde bei Bedarf

K = Kreisstraße

L = Landstraße

MVF = Mischverkehrsfläche

PP = Parkplatz